

Statuten

Vorbemerkung

Der Samariterverband des Kantons Schwyz bekennt sich zur Gleichstellung beider Geschlechter. Im Interesse der sprachlichen Verständlichkeit betreffen alle Personenbezeichnungen immer beider Geschlechter, auch wenn sie nur in einer grammatikalischen Form schriftlich ausgedrückt werden. Dieser Grundsatz gilt sowohl für die Statuten als auch für alle anderen Schriftstücke des Samariterverbandes des Kantons Schwyz.

I. Allgemeines und Zweck

Art. 1 Allgemeines

Der am 31. Januar 1926 in Rothenthurm gegründete SAMARITERVERBAND DES KANTONS SCHWYZ (nachstehend Verband genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Der Verband ist ein Zusammenschluss der Samaritervereine im Kanton Schwyz. Er ist Aktivmitglied des Schweizerischen Samariterbundes (nachstehend SSB genannt).

Der Verband ist politisch und konfessionell neutral und einzig den Grundsätzen des Roten Kreuzes verpflichtet.

Art. 2 Zweck

Der Verband bezweckt:

- a) Gründung neuer Samaritervereine und Unterstützung bestehender Vereine einschliesslich deren Jugendgruppen
- b) Schulung des technischen und administrativen Vereinskaders
- c) Erfüllung der ihm vom SSB übertragenen Aufgaben
- d) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Behörden

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

Der Verband besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern.

Art. 4 Aktivmitglieder

- a) Aktivmitglieder sind die Samaritervereine.
- b) Beitrittsgesuche, Zusammenschlüsse und Austrittsmeldungen sind schriftlich an den Verbandspräsidenten zu richten. Die Aufnahme erfolgt durch die Delegiertenversammlung.

Art. 5 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, welche sich um den Verband besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die Delegiertenversammlung.

Art. 6 Ausschluss

- a) Mitglieder, die den Interessen des Verbandes zuwiderhandeln, können ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird von der Delegiertenversammlung beschlossen.
- b) Ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Ansprüche gegenüber dem Verband.

III. Organe

Art. 7 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) Delegiertenversammlung
- b) Vorstand
- c) Präsidentenkonferenz
- d) Rechnungsrevisoren

Art. 8 Delegiertenversammlung

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich, in der Regel bis Ende März, statt.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung wird einberufen:

- a) durch den Vorstand
- b) auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung gemäss Absatz 2, lit.b, muss innert 3 Monaten nach Eingang des Begehrens durchgeführt werden.

Die Einladung zur Delegiertenversammlung ist, unter Beilage der Traktandenliste und Anträge, mindestens 3 Wochen vor der Versammlung an die Mitglieder zuzustellen.

Art. 9 Stimmberechtigung

An der Delegiertenversammlung sind stimmberechtigt:

- a) Delegierte der Samaritervereine
Die Anzahl der Delegierten wird nach dem im letzten Jahresbericht an den Vorstand des Verbandes ausgewiesenen Aktivmitgliederstand der Samaritervereine berechnet:

- bis 30 Aktive	= 2 Delegierte
- 31 bis 60 Aktive	= 3 Delegierte
- über 60 Aktive	= 4 Delegierte

- b) Ehrenmitglieder

Art. 10 Geschäfte der DV

Der Delegiertenversammlung stehen folgende Geschäfte zu:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung
 - a) Protokoll der letzten Delegiertenversammlung
 - b) Jahresberichte über die Tätigkeiten des Verbandes
3. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
4. Festsetzung
 - a) Sockelbeitrag pro Verein
 - b) Jahresbeitrag der Vereine pro Aktivmitglied
 - c) Jahresbeitrag pro technisches Vereinskader
 - d) Kursabgaben
 - e) Weitere Beiträge
5. Genehmigung
 - a) Voranschlag (Budget)
 - b) Kompetenzsumme des Vorstandes
 - c) Tätigkeitsprogramm
6. Erlass des Reglements kantonale Abgeordnete SSB
7. Wahlen
 - a) Präsident
 - b) Vorstandsmitglieder
 - c) Rechnungsrevisoren
 - d) Abgeordnete
8. Mutationen
9. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
10. Bestimmen des Ortes der nächsten Delegiertenversammlung
11. Verschiedenes
12. Ehrungen

Art. 11 Anträge

Anträge der Mitglieder an die Delegiertenversammlung, sind bis spätestens 31. Dezember schriftlich dem Kantonalpräsidenten einzureichen.

Art. 12 Stimmrecht

- a) Bei allen Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet das einfache Mehr, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr.
- b) Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
- c) Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Auf Begehren von mindestens einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen sie geheim.
- d) Jeder Delegierte hat eine Stimme.

Art. 13 Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus 7 bis 11 Mitgliedern.
- b) Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
- c) Alle Mitglieder sind wieder wählbar.
- d) Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.
- e) Der Vorstand wird je zur Hälfte alle Jahre gewählt.

Art. 14 Kompetenzen des Vorstandes

- a) Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht der Delegiertenversammlung übertragen sind.
- b) Er ist insbesondere zuständig für:
 - Einberufung der Delegiertenversammlung, Vorbereitung bzw. Vorberatung der Anträge, Ausführung der von der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse
 - Erlass von Reglementen
 - Beschlussfassung über Ausgaben im Rahmen der Kompetenzsumme gemäss DV-Beschluss
 - Chargenverteilung sowie Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Vorstandsmitglieder
 - Wahl des Verbandskaders SSB
 - Wahl der Fachkommissionsvorsitzenden und deren Mitglieder

Art. 15 Vorstandssitzungen

- a) Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber viermal pro Jahr.
- b) Die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes kann schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen, die innert Monatsfrist stattfinden muss.

Art. 16 Beschlussfähigkeit des Vorstandes

- a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, worunter der Präsident oder Vizepräsident anwesend sind.
- b) Beschlüsse erfolgen durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit.
- c) Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 17 Vertretung des Verbandes

- a) Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen.
- b) Die für den Verband verbindliche Unterschrift nach aussen führt der Präsident oder der Vizepräsident in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Art. 18 Präsidentenkonferenz

- a) An der Präsidentenkonferenz nehmen teil:
 - der Präsident und der technische Verantwortliche des Vereins oder deren Stellvertreter
 - die Vorstandsmitglieder und Angehörige der Fachkommissionen des Verbandes
- b) Die Konferenz dient der Information und Meinungsbildung. Es können nur Konsultativabstimmungen durchgeführt werden. Es wird ein Protokoll geführt.
- c) Die Konferenz tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes zusammen. Sie wird vom Kantonalpräsidenten oder Vizepräsidenten geleitet.

Art. 19 Rechnungsrevisoren

- a) Die Delegiertenversammlung wählt drei Rechnungsrevisoren.
- b) Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnung und erstatten der Delegiertenversammlung schriftlichen Bericht.
- c) Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre, wovon die ersten beiden Jahre in der Funktion des Ersatzrevisors. Alle zwei Jahre ist ein Revisor zu ersetzen.

Art. 20 Abgeordneten

- a) Die Delegiertenversammlung wählt die Abgeordneten und Ersatzabgeordnete, die den Verband bei der Abgeordnetenversammlung des SSB vertreten.
- b) Nomination, Amtsdauer, Wahlverfahren sowie Rechte und Pflichten der Abgeordneten werden im gleichnamigen Reglement umschrieben. Dieses Reglement muss von der Delegiertenversammlung genehmigt werden.

Art. 21 Fachkommissionen

- a) Zur Behandlung von Fachfragen bestehen im Verband Fachkommissionen, denen der Vorstand Aufgaben zur Vorberatung oder Erledigung überträgt. Die Kommission Vereinsentwicklung und Ausbildung (KVA) ist zwingend.
- b) Der Vorstand regelt Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen und Amtsdauer der Fachkommissionen und bestimmt ihre Vertretung im Vorstand
- c) Über ihre Tätigkeiten erstatten die Fachkommissionen Bericht an den Vorstand resp. an die Delegiertenversammlung.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 22 Statutenänderung

Die Änderung dieser Statuten bedarf des Beschlusses einer Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Art. 23 Auflösung

Die Auflösung des Verbandes bedarf des Antrags des Vorstandes oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.

Sie kann nur an einer speziell hierfür einberufenen ausserordentlichen Delegiertenversammlung beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Im Falle einer Auflösung beschliesst die Delegiertenversammlung über die Verwendung des Verbandsvermögens im Sinne des Verbandszwecks.

Art. 24

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 31. März 2007 und wurden von der Delegiertenversammlung mittels Zirkularbeschluss am 22. April 2020 genehmigt. Sie treten mit der Genehmigung durch den SSB in Kraft.

Ergänzung zu den Statuten

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Aktivmitglieder

- a) Aktivmitglieder sind die Samaritervereine und Jugendgruppen, welche keinen Trägerverein haben. Diese Jugendgruppen können sich während höchstens zwei Jahre als Aktivmitglied dem Kantonalverband anschliessen. Die Aufnahme einer vereinslosen Jugendgruppe muss an der Delegiertenversammlung genehmigt werden.

Einsiedeln, 22. April 2020

Samariterverband des Kantons Schwyz

Präsidentin: 
Frieda Müller

Aktuarin: 
Orlanda Bayer

Genehmigt durch den Zentralvorstand des SSB:

Olten, den 

Zentralpräsidentin: 
Ingrid Oehen

Direktor: 
Peter Lack